



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 12

Rostock, 06.04.2023

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 5. April 2023

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 5. April 2023

Gemäß § 26 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V, S.18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert wurde, erlässt die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 15. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ in „§ 1 Absatz 4“ geändert.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Wahlen sollen zeitgleich mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulsebstverwaltung stattfinden. Das Verfahren der Wahl soll dem Verfahren der Wahl zu den Organen der Hochschulsebstverwaltung gemäß § 4 Absatz 1 der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechen.“
3. § 3 Absatz 5 und 7 werden wie folgt gefasst:
„(5) Ist die Anzahl der Kandidierenden gleich oder geringer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so sind alle Kandidierenden gewählt, die mindestens eine Stimme erhalten.“
„(7) Ist die Anzahl der Kandidierenden größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die größte Stimmenanzahl erhält.“
4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Tätigkeit der Wahlorgane beginnt mit ihrer Konstituierung und endet mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.“
5. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 54. bis zum 44. Tag vor dem Stichtag während der Dienstzeiten des Wahlamtes der Universität Rostock (Wahlamt) in den Räumen des Wahlamtes und während der Öffnungszeiten des AStA-Büros in den Räumen der Studierendenschaft auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche und Erklärungen nach § 16 Absatz 4 der Wahlordnung der Universität Rostock schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Notwendige Änderungen im Wählerverzeichnis sind in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzunehmen. Die Vorschriften in § 16 Absätze 5 und 7 der Wahlordnung der Universität Rostock gelten entsprechend.“
6. In § 12 Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das StuRa-Präsidium“ durch die Angabe „den Wahlausschuss“ ersetzt.

7. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewählten sind von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in Textform über ihre Wahl zu informieren. Die Wahl ist angenommen, wenn der/dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Schreibens eine Ablehnung der Wahl in Textform vorliegt.“

8. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Ersatzmitglieder

Scheidet ein gewähltes StuRa-Mitglied aus, erlischt sein Mandat oder legt ein StuRa-Mitglied sein Mandat nieder, so rückt ein Ersatzmitglied nach § 3 Absatz 10 nach. Das Ersatzmitglied ist durch das StuRa-Präsidium über das Nachrücken in Textform zu informieren. Sind auf der Liste keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Mandatsniederlegung ist dem StuRa-Präsidium gegenüber in Textform zu erklären. Für die Annahme des Mandats gilt § 27 Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 29. März 2023 und der Genehmigung des Rektors vom 5. April 2023.

Rostock, den 29. März 2023

Alina Marie Sulfrin
Präsidentin des StuRa

Kristin Wieblitz
Vorsitzende des AStA